

### **Smarte Parkraumbewirtschaftung – aber fair**

#### **Der Beirat möge beschließen:**

1. Der Beirat Schwachhausen fordert das Amt für Straßen und Verkehr (ASV) auf, Bewohnerparkausweise für Bewohnerparkzonen auf digitale Systeme umzustellen.
2. Der Beirat Schwachhausen missbilligt die Praxis des Ordnungsamtes bei z.B. durch Witterungseinflüsse schlecht lesbaren Bewohnerparkausweisen auf einer Geldbuße zu beharren, wenn der betroffene Halter über einen Bewohnerparkausweis verfügt. Der Beirat hält eine Einstellung in solchen Fällen für angemessen, vgl. § 47 Abs. 1 OWiG.

#### **Begründung:**

Der Beirat hat die Antwort der Stadtgemeinde Bremen (Mitteilung des Ordnungsamtes vom 20.12.2019) zum Bewohnerparken im Barkhof-Quartier zur Kenntnis genommen. Dies gibt Anlass zu kritischen Anmerkungen:

1.

Der Beirat befürwortet dringend die Umstellung des Parkmanagements vom klassischen analogen Bewohnerparkausweis und dem Parkschein aus dem Automaten auf eine smarte und damit digitale Lösung, die zunächst ermöglicht, aus einer Datei mit berechtigten Parkern die illegalen herauszufiltern und zu bebußen. Eine solche technische Umstellung ist nicht nur eine Spielerei, sondern beschleunigt voraussichtlich die Kontrolle über ein schnelles Scannen und dann automatisierte Verwarngeld- bzw. Bußgeldbescheide erheblich. Zugleich führt eine solche technische Lösung dazu, dass es nicht mehr darauf ankommt, dass die Bewohner Parkausweise in das Auto legen. Das ist bürgerfreundlicher.

Den Beirat befremdet deshalb, dass die Auskunft der Stadtgemeinde Bremen (Ordnungsamt) dafür spricht, dass solche Lösungen derzeit für Schwachhausen nicht in Betracht kommen.

2.

Für Bürgerinnen und Bürger ist es ein Ärgernis, wenn etwa durch Witterungseinflüsse der Bewohnerparkausweis nicht lesbar ist und es deshalb zu einer Verwarnung/Geldbuße kommt. Ähnlich ärgerlich ist dies in Zeiten möglicher smarterer Lösungen, wenn lediglich vergessen wird, den Bewohnerparkausweis sichtbar zu platzieren. Für das Ordnungsamt ist es an sich technisch unproblematisch zu prüfen, ob ein Bewohnerparkausweis besteht, jedenfalls kann das im Rahmen des Anhörungsverfahrens leicht nachgewiesen werden.

Das Ordnungsamt nimmt den Standpunkt ein, es müsse zwingend eine Geldbuße ergehen. § 47 OWiG gestattet es, dass die Verwaltung Opportunitätseinstellungen vornimmt. Die Verwaltungsbehörde ist grundsätzlich nicht verpflichtet, ein Bußgeldverfahren einzuleiten und durch-

zuführen, sondern entscheidet hierüber nach pflichtgemäßen Ermessen. Der Legalitätsgrundsatz - wie bei der Staatsanwaltschaft – gilt gerade nicht (Göhler/Seitz/Bauer, OWiG, 17. Aufl., § 47 Rn. 1). Es gilt vielmehr das Opportunitätsprinzip. Bloße Formalverstöße sollen sogar zur Einstellung führen (Göhler/Seitz/Bauer ebenda, Rn. 18; Entscheidung des Dt. Verkehrsgerichtstages, JZ 1970, 357). Das Ordnungsamt kann dann von einer Geldbuße in den Fällen eines auch vorhandenen Bewohnerparkausweises von der Geldbuße absehen. Der Beirat hält die Verwaltungspraxis für nicht sach- und bürgergercht.

Linnertz und Fraktion der CDU